



## Häufig gestellte Fragen zur Invalidenversicherung

### **Wer ist bei der IV versichert?**

Alle Personen sind obligatorisch bei der IV versichert, die in der Schweiz wohnen, und auch alle Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind.

### **Was versteht man unter „Invalidität“?**

Die IV definiert Invalidität als die durch einen Gesundheitsschaden verursachte Erwerbsunfähigkeit bzw. Unfähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich (z. B. Haushalt) zu betätigen. Diese Unfähigkeit muss bleibend oder längere Zeit (mindestens ein Jahr) dauern. Es spielt keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist.

### **Wie kann ich Anspruch geltend machen?**

Mit Anmeldeformular bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons.

### **Wann soll ich mich anmelden?**

Frühzeitig! Sobald sich abzeichnet, dass die Behinderung von langer Dauer sein wird. Es ist nicht ratsam, zu warten, bis die Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung ausgeschöpft sind, da die IV frühestens ein halbes Jahr nach Anmeldung eine Rente zahlen kann.

### **Was geschieht nach der Anmeldung?**

Die IV bestätigt in jedem Fall den Eingang der Anmeldung. Sie klärt den Anspruch ab und erlässt nachher eine Verfügung.

### **Was kann ich tun, wenn ich mit dem Entscheid nicht zufrieden bin?**

Sie erhalten einen Vorbescheid und Sie können innert 30 Tagen einen Einwand erheben. Nach allfälligen weiteren Abklärungen erlässt die IV eine Verfügung und es steht Ihnen frei, nach Erhalt der Verfügung eine Beschwerde einzureichen. Auf jeder Verfügung steht die Rechtsmittelbelehrung.

### **Welche Leistungen erbringt die IV?**

Eingliederungsmassnahmen  
Invalidenrenten  
Hilflosenentschädigungen

Das Ziel der IV ist es, behinderte Personen soweit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können. Eingliederung vor Rente.

An erster Stelle stehen die Eingliederungsmassnahmen. Sie dienen dazu, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder zu erhalten.

Erst an zweiter Stelle steht die Invalidenrente. Sie wird nur ausgerichtet, wenn die Eingliederungsmassnahmen nicht oder nicht im erwünschten Ausmass erfolgreich waren.

Behinderte Personen, die auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können zudem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben.

## Was sind Eingliederungsmassnahmen?

### Medizinische Massnahmen

### Berufliche Massnahmen

### Hilfsmittel

### Taggelder und Reisekosten als zusätzliche Leistungen

#### Medizinische Massnahmen:

Die IV unterscheidet zwischen angeborenen Leiden und solchen, die eine Folge von Krankheit oder Unfall sind, also erworbene Leiden.

Bei anerkannten angeborenen Leiden werden die Kosten für die med. Behandlungen bis zum 20. Altersjahr übernommen. Nach dem 20. Altersjahr ist die Krankenkasse zuständig.

Für erworbene Leiden ist grundsätzlich die Kranken- bzw. die Unfallversicherung zuständig.

#### Berufliche Massnahmen:

Bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung übernimmt die IV die Kosten, welche Versicherten aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen.

Die IV übernimmt die Kosten für die Umschulung, wenn Versicherte wegen eines bleibenden Gesundheitsschadens ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr oder nur noch beschränkt ausführen können.

#### Hilfsmittel:

Versicherte haben Anspruch einerseits auf Hilfsmittel, die sie benötigen, um weiter erwerbstätig oder in ihrem angestammten Aufgabenbereich (z. B. Haushalt) tätig bleiben zu können. Andererseits haben sie auch Anspruch auf Hilfsmittel, die sie brauchen, um ihren privaten Alltag möglichst selbstständig und unabhängig zu bewältigen.

#### Taggelder und Reisekosten:

Taggelder und Reisekosten ergänzen die Eingliederungsmassnahmen.

Taggelder sollen den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familie während Eingliederungsmassnahmen sicherstellen. Anspruch auf Taggelder besteht erst ab vollendetem 18. Altersjahr.

Wenn für die Eingliederungsmassnahmen Reisen notwendig sind, übernimmt die IV in der Regel die Kosten für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

## Wann erhalte ich eine Invalidenrente?

Wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen, jedoch frühestens nach Erreichung des 18. Lebensjahres.

Der Anspruch auf eine IV-Rente beginnt frühestens nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit.

Während dieser Wartezeit muss die Arbeitsunfähigkeit durchschnittlich mindestens 40 % betragen.

Renten können frühestens nach 6 Monaten nach Eingang der IV-Anmeldung ausgerichtet werden.

## Wie wird der Invaliditätsgrad bemessen?

Um den Grad zu bestimmen unterscheidet die IV zwischen  
 Erwerbstätigen  
 Nichterwerbstätigen  
 Teilweise Erwerbstätigen

Bei Erwerbstätigen wird ein Einkommensvergleich erstellt. Es wird die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse ermittelt.

Einkommen ohne Behinderung	Fr. 50'000.--
Einkommen mit Behinderung	Fr. 22'000.--
invaliditätsbedingte Einbusse	Fr. 28'000.--

Die Erwerbseinbusse von Fr. 28'000.-- entspricht 56 % vom Einkommen ohne Behinderung, was zu einer halben Rente führt.

Bei Nichterwerbstätigen wird ein Betätigungsvergleich erstellt. Fachleute klären an Ort und Stelle ab, wie stark sich die Behinderung im bisherigen Aufgabenbereich, z. B. im Haushalt, auswirkt.

Bei teilweise Erwerbstätigen bemisst die IV-Stelle den IV-Grad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen: im Erwerbsleben (Erwerbseinbusse) und im bisherigen Aufgabenbereich (Betätigungsvergleich).

## Wie wird die Höhe der Rente berechnet?

Es wird das gleiche System wie bei der AHV-Rentenberechnung angewendet. Ausschlaggebend ist, wie lange die behinderte Person versichert war und wie hoch ihr durchschnittliches Einkommen war.

Es gibt Viertelsrenten (Invaliditätsgrad 40 – 50 %) halbe Renten (IV-Grad 50 – 60 %), Dreiviertelrenten (60 – 70 %) und ganze Renten (IV-Grad über 70 %).

## Wann endet der Anspruch auf IV-Renten?

Der Anspruch erlischt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, spätestens aber, wenn das AHV-Alter erreicht wird.

## Darf trotz IV-Rentenbezug gearbeitet werden?

Rentner einer ganzen Rente (IV-Grad über 70 %) verlieren ihre ganze Rente erst, wenn sie CHF 1'500.-- über 30 % dem Einkommen erzielen, das sie ohne Gesundheitsschaden verdienen könnten. Liegt das Einkommen darüber, muss die IV-Rente reduziert oder aufgehoben werden. Trotzdem hat die versicherte Person mehr Geld zur Verfügung, weil der neue Verdienst mehr ausmacht als der Verlust an Renteneinkommen.

## Wann besteht Anspruch auf Hilflosenentschädigung?

Wenn Versicherte alltägliche Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. wegen ihrer Behinderung auf Dritthilfe angewiesen sind und die Hilfe länger als ein Jahr dauert.

Für Minderjährige sind dazu auch Intensivpflegezusätze möglich.

## **Wann erhalte ich Ergänzungsleistungen?**

IV-Renten und Taggelder sollen grundsätzlich den Existenzbedarf einer behinderten Person decken. Wenn diese Leistungen alleine nicht ausreichen, weil beispielsweise daneben kein weiteres Einkommen vorhanden ist, können Ergänzungsleistungen beansprucht werden.

## **Wo erhalte ich einen Ausweis zum Bezug eines Generalabonnements für behinderte Reisende?**

Mit dem IV-Ausweis erhalten Sie das Generalabonnement günstiger. Der IV-Ausweis kann bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons bezogen werden.

## **Wo erhalte ich einen Behindertenaufkleber für das Auto?**

Der Ausweis hat keine rechtliche Wirkung und kann beim Invalidenverband Procap bezogen werden.

## **Werden mir die Kosten für Hörgerätebatterien zurückerstattet?**

Wenn die Kosten für das Hörgerät durch die Invalidenversicherung übernommen wurden, können pauschal je Hörgerät Fr. 90.-- für 12 Monate vergütet werden. Erstmals können diese Kosten 12 Monate ab Verfügungsdatum in Rechnung gestellt werden. Das Einsenden von Belegen ist nicht notwendig. Die Altersversicherung übernimmt keine Batteriekosten.

## **Wo erhalte ich eine Parkplatzerleichterungskarte?**

Zuständig ist das Strassenverkehrsamt.

## **Wo erhalte ich einen Ausweis für Reisende mit einer Behinderung?**

Zuständig ist das Bezirksamt der Wohngemeinde

## **Welche Organisationen ergänzen die IV?**

Es gibt ein vielfältiges Angebot an privaten Organisationen und Institutionen, die von der IV mit namhaften Beiträgen unterstützt werden, z. B. die Pro Infirmis.